



**NOTARIAT
DR. SONJA PICHLER**

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

der öffentlichen Notarin Dr. Sonja Pichler, Hamerlinggasse 8, 8010 Graz, im Folgenden als „Notariat“ bezeichnet

1) Anwendungsbereich

Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und Mandate, insbesondere solche betreffend die Errichtung von Verträgen und Urkunden jeder Art, die Vornahme von Beglaubigungen und Beurkundungen, rechtliche Stellungnahmen, Rechtsgutachten sowie außergerichtliche, gerichtliche und behördliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen dem Notariat und dem Klienten bestehenden Auftragsverhältnisses vorgenommen werden.

Die Auftragsbedingungen gelten für alle bestehenden und künftigen Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2) Auftrag und Vollmacht

Mit Auftragserteilung wird dem Notariat die Vollmacht gemäß § 5 (4a) NO in Verbindung mit §§ 30 (2) ZPO, 10 AVG, 77 (1) GBG erteilt.



Über Verlangen hat der Auftraggeber dem Notariat jederzeit eine schriftliche Vollmacht, gerichtet auf die einzeln genau bestimmten Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen zu unterfertigen.

3) Leistungserbringung

Das Notariat hat seine Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen im Einklang mit dem Landesrecht und auf Basis der im Leistungserbringungszeitraum gültigen österreichischen Rechtslage nach eigenem Ermessen zu erbringen.

Ausländisches Recht ist vom Notariat nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist das Notariat nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile des Auftrags.

Das Notariat ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

Rechtsauskünfte werden ausschließlich von der Notarin und deren Substituten erteilt. Dem Kanzleipersonal ist es ausdrücklich untersagt, Rechtsauskünfte welcher Art immer und in welcher Form immer zu erteilen, sodass allfällige vom Kanzleipersonal unter Umständen dennoch erteilte Rechtsauskünfte jedenfalls unverbindlich sind.

Da die Beantwortung jeglicher Rechtsfragen immer eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage erfordert, welche naturgemäß im Rahmen eines Telefonates nicht erfolgen kann, bleiben telefonische Rechtsauskünfte immer unverbindlich.

Weisungen des Auftraggebers hat das Notariat zu befolgen, sofern sie nicht rechts- oder standeswidrig sind. Für den Auftraggeber nachteilige Weisungen sind ebenfalls zu befolgen, das Notariat hat aber auf die Nachteiligkeit hinzuweisen.

Bei Gefahr in Verzug ist das Notariat berechtigt, dringend im Interesse des Auftraggebers erscheinende Handlungen zu setzen oder zu unterlassen, auch wenn die Handlung oder Unterlassung vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckt ist, oder damit gegen Weisungen des Klienten verstoßen wird.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Notariat auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und dem Notariat von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für jene Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Notariats bekannt werden.

Das Notariat ist berechtigt sich zur Kommunikation mit dem Auftraggeber elektronischer Kommunikationsmedien in unverschlüsselter Form (wie z.B. Telefon, Anrufbeantworter, Telefax, E-Mail) zu bedienen, es sei denn der Auftraggeber untersagt dem Notariat schriftlich (in Papierform) die Verwendung derartiger Kommunikationsmedien und gibt gleichzeitig die von ihm gewünschte Kommunikationsform bekannt. Allenfalls mit der Verwendung der vom Auftraggeber gewünschten Kommunikationsmedien und – formen verbundenen (Zusatz-)Kosten und/oder zeitliche Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Erklärungen des Notariats an den Klienten gelten als zugegangen, wenn sie an die bei der Mandatserteilung vom Klienten bekannt gegebene oder danach schriftlich mitgeteilte geänderte Adresse versandt werden oder diesem an eine bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden.

4) Verwendungszweck/Weitergabe an Dritte/Urheberrecht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrags vom Notariat erstellten Verträge, Stellungnahmen, Gutachten, Berichte, Entwürfe und dergleichen nur für den, dem Notariat bekannt gegebenen Auftragszweck verwendet werden. Eine Haftung des Notariates einem Dritten gegenüber wird in keinem Fall begründet.

Dem Notariat verbleibt das Urheberrecht an seinen Leistungen. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Notariates.

Änderungen, Ergänzungen, Anmerkungen etc. auf übermittelten Urkundenkonzepten und dergleichen dürfen vom Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit dem Notariat und unter Kenntlichmachung derselben vorgenommen werden. Bei Nichteinhaltung wird eine Haftung des Notariats für dadurch entstandene Fehler ausdrücklich ausgeschlossen.

5) Honorar

Wenn keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, hat das Notariat Anspruch auf ein angemessenes Honorar unter Zugrundelegung des Notariatstarifgesetzes (NTG), des Rechtsanwaltsstarifgesetzes (RATG), sowie der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) 2005. Zu diesem Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. für Fahrtkosten, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (z.B. Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Notariat vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und kein verbindlicher Kostenvoranschlag (im Sinne des § 5 Abs. 2 KSchG) ist, zumal das Ausmaß der vom Notariat zu erbringenden Leistungen ihrem Wesen nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

Die vom Notariat angebotene kostenlose Erstberatung umfasst die Dauer von höchstens einer halben Stunde und die Erteilung allgemeiner Auskünfte. Soweit dafür Abfragen in öffentlichen Registern wie z.B. Grundbuch, Firmenbuch etc. durchzuführen sind, hat der Auftraggeber dem Notariat die dafür entstandenen Barauslagen zu ersetzen.

Das Notariat ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt berechtigt, Honorarnoten und Zwischenabrechnungen zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.

Bei Erteilung eines Auftrags durch mehrere Auftraggeber in einer Rechtsache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Notariates.

Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

Dem Notariat gebührende Honorare und Spesen sind binnen vierzehn Tagen nach Rechnungslegung fällig.

Bei verspäteter Zahlung verfallen allfällige Nachlässe und/oder Pauschalhonorarvereinbarungen, sodass das Notariat berechtigt ist, sein Honorar tarifmäßig zu verrechnen.

Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter, Rechnungslegung zu laufen.

6) Haftung

Das Notariat haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtung.

Gibt das Notariat über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet es für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Weiters haftet das Notariat für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der Kanzlei des Notariats nicht.

Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der/die Anspruchsberechtigte/n vom Schaden Kenntnis erlangt hat/haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

Das Notariat haftet bei Beiziehung kanzleifremder Dritter im Rahmen der Mandatsbearbeitung nur für das Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

Das Notariat haftet nur gegenüber seinem Auftraggeber, nicht gegenüber Dritten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritte, die auf Grund des Zutuns des Auftraggebers mit den Leistungen des Notariats in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

Jede Haftung des Notariats ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt. Derzeit besteht eine Berufshaftpflichtversicherung bei der Wiener Städtischen Versicherung AG Vienna Insurance Group mit einer vereinbarten Versicherungssumme in der Höhe von EUR 2.000.000,00.

Der genannte Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Anspruchsberechtigter ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

Im Fall der Übernahme von Treuhandabwicklungen über die Notartreuhandbank Aktiengesellschaft wird die Übernahme der Treuhandenschaft im Treuhandregister des österreichischen Notariates registriert.

Bei Treuhandabwicklungen sowie falls gesondert schriftlich eine Höherversicherung mit dem Notariat vereinbart wird zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den vom Auftraggeber zu zahlenden Nebenkosten.

Der Abschluss einer höheren Versicherung bzw. das Erwirken eines weitergehenden Versicherungsschutzes werden ausdrücklich nicht vereinbart.

Die gegenständlichen Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten aller für das Notariat tätigen Unterbevollmächtigten und/oder Substituten. Eine direkte Haftung eines Mitarbeiters des Notariates wird ausgeschlossen.

7) Verschwiegenheit und Auskunftspflicht

Das Notariat ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber das Notariat von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen.

Weiters ist der Notar gemäß § 37 NO den Beteiligten zur Verschwiegenheit über die vor ihm stattgefundenen Verhandlungen verpflichtet und nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass in diesem Fall sämtliche Beteiligte das Notariat von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden können.

Das Notariat darf im Namen des Auftraggebers verfasste Urkunden Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass hierzu eine gesetzliche Verpflichtung, insbesondere im Sinne des § 91 c (2) GOG, besteht.

Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Notariates (z.B. Ansprüchen auf Honorar des Notariates) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen das Notariat (z.B. Schadenersatzansprüche des Klienten oder Dritter) erforderlich ist, ist das Notariat von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Das Notariat haftet nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist.

8) Beendigung des Mandats

Das Mandat kann vom Notariat oder vom Klienten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Notariats für die bereits erbrachte Leistung bleibt davon unberührt. Im Falle einer Pauschalvereinbarung wird dennoch nach Tarif abgerechnet, jedoch ist der Honoraranspruch des Notariats mit der Pauschale nach oben hin begrenzt.

9) Verwahrung

Das Notariat hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Originalunterlagen herauszugeben, die es aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Notariat und seinem Auftraggeber.

Voraussetzung für die Ausfolgung der Urkunden ist die vorherige vollständige Begleichung der offenen Kosten gegenüber dem Notariat.

Das Notariat kann von Unterlagen, die es an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Kopien anfertigen oder zurückbehalten, dies auf Kosten des Auftraggebers.

Der Mandant stimmt der Vernichtung der Unterlagen nach Ablauf einer hiermit vereinbarten Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren ausdrücklich zu, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart ist.

10) Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Notariat und dem Mandanten ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisnormen anzuwenden.

Mit Mandanten, welche nicht Verbraucher im Sinne des KSchG sind, wird für sämtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis das sachlich zuständige Gericht in Graz als zuständig vereinbart.

11) Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.

Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Davon kann durch mündliche Vereinbarung nicht abgegangen werden.